
Vorstoss-Nr: 011-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 24.01.2011
Eingereicht von: Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Nein 31.01.2011
Datum Beantwortung: 29.06.2011
RRB-Nr: 1117/2011
Direktion: GEF

Revision der Sozialhilfeverordnung per 1. Januar 2011

Mit der Motion «Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe» hat der Motionär, Grossrat Daniel Pauli, Schliern (SVP), u. a. Folgendes verlangt:

«Grundsätzlich ist der Einstieg in die materielle Sozialhilfe um den GB2 und um mindestens 15 Prozent des GB 1 zu reduzieren. Eine Anpassung nach oben ist möglich, wenn die Klientin oder der Klient im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv an der Verbesserung der Situation mitarbeitet und die Anweisungen der Sozialdienste befolgt. Diese Voraussetzung für eine Anpassung kann u. U. schon bei der ersten Besprechung festgestellt werden.»

Fragen:

1. Treffen meine Abklärungen zu, wonach der Grosse Rat am 25. Juni 2003 Ziffer 2.2 (oben zitiert) der Motion Nr. 218/2002 zugestimmt hat, wonach der Einstieg in die Sozialhilfe um den inzwischen abgeschafften Grundbedarf 2 (GB2) und um 15 Prozent des Grundbedarfs 1 (GB1) gekürzt erfolgt?
2. Trifft es weiter zu, dass die Sozialhilfeverordnung zwecks Vollzugs dieser Motion bis Ende des letzten Jahres vorsah, den Grundbedarf zwingend zu kürzen, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung einer Integrationszulage bei Unterstützungsbeginn nicht gegeben waren?
3. Trifft es zu, dass eine der Hauptforderungen der zitierten Motion, nämlich der gekürzte Einstieg in die Sozialhilfe bei fehlender Voraussetzung für Integrationszulagen bzw. fehlender Mitwirkung mit der Revision der Sozialhilfeverordnung vom Dezember 2010 sang- und klanglos gestrichen worden ist?
4. Trifft es zu, dass mit dieser Revision der Sozialhilfeverordnung die Praxis nachvollzogen wurde, welche IZU oft zu grosszügig gewährt hat, um die Kürzung zu vermeiden?
5. Warum hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in der Praxis nicht durchgesetzt, was der Grosse Rat mit der erwähnten Motion beschlossen hat?
6. Liegt es in der Kompetenz des Regierungsrates, eine mit Motion verlangte Regel Jahre später aufzuheben, wenn die Praxis nicht bereit ist, diese Regel zu vollziehen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Antwort des Regierungsrates

Allgemeines

Die vom Interpellant erwähnte Motion Pauli M 218/2002 „Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe“ wurde am 25. Juni 2003 überwiesen. Der Regierungsrat wurde aufgefordert, für Sozialhilfebeziehende Anreize zu schaffen, eigene Aktivitäten zur Behebung der Ursachen der Bedürftigkeit zu entwickeln und kooperativ an der Verbesserung der Situation mitzuarbeiten. Die Motion verlangte verschiedene Anpassungen im Zusammenhang mit den damals geltenden SKOS-Richtlinien (der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) war zu dieser Zeit in einen Grundbedarf I und II eingeteilt).

Diese Motion hat gleichzeitig eine gesamtschweizerische Diskussion um die Ausgestaltung der SKOS-Richtlinien ausgelöst. Die Neuerungen setzte die SKOS im April 2005 in Kraft. Die Vorschläge der SKOS betrafen zum Teil die gleichen Anliegen, die gemäss der Motion Pauli M 218/2002 eingeführt werden sollten.

Mit der Überweisung einer in ein Postulat umgewandelten Motion Wisler Albrecht M 271/2004 „Sozialhilfe mit den neuen SKOS-Richtlinien“ wurde der Regierungsrat deshalb vom Grossen Rat beauftragt zu prüfen, wie die Umsetzung der Motion Pauli im Rahmen der neuen SKOS-Richtlinien vorgenommen werden kann.

Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der SKOS-Richtlinien der Stossrichtung der Motion Pauli entspricht, wurde der Entwurf der Verordnungsänderung auch dem Motionär unterbreitet und in einzelnen Punkten aufgrund seiner Stellungnahme angepasst. Die Verordnungsänderung trat per 1. Januar 2006 in Kraft.

In diesem Kontext lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1

Ja, Ziffer 2.2 der Motion Pauli M 218/2002 „Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe“ wurde am 25. Juni 2003 überwiesen. Mit der Überweisung des erwähnten Postulates „Sozialhilfe mit den neuen SKOS-Richtlinien“ wurde der Regierungsrat in der Folge aber beauftragt zu prüfen, wie die entsprechenden Forderungen im Rahmen der Umsetzung der SKOS-Richtlinien berücksichtigt werden können.

Frage 2

Bis Ende 2010 sah Artikel 8b Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) vor, dass wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Integrationszulage nicht gegeben sind, der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt wird. Diese Regelung entsprach nicht einer expliziten Forderung der erwähnten Motion Pauli, ist aber im Rahmen des Vollzugs derselben eingeführt worden.

Frage 3

Ein gekürzter Einstieg in die Sozialhilfe war zu keiner Zeit, weder im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), noch in der Sozialhilfeverordnung, vorgesehen. Die in Zusammenarbeit mit dem Motionär ausgearbeitete Kompromisslösung besagte nach wie vor, dass Bedürftige grundsätzlich auf der Höhe des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt in die Sozialhilfe einsteigen.

Frage 4

Artikel 8b Absatz 2 SHV (Kopplung von Nicht-Gewähren von Zulagen und Kürzung des GBL um maximal 15%) war in der Praxis nicht sachgerecht handhabbar. Die Regelung baute darauf auf, dass in denjenigen Fällen, in welchen keine Integrationszulage gewährt werden sollte, immer die Voraussetzungen für eine Sanktion nach Artikel 36 SHG erfüllt sind. Dies ist nun aber nicht zwingend der Fall, wodurch die Anwendung von Artikel 8b Absatz 2 SHV im Umkehrschluss dazu führen konnte, dass jemandem eine Integrationszulage zu gewähren war, weil die Voraussetzungen für eine Sanktionierung nicht erfüllt waren. Dieser unerwünschte Effekt und der Umstand, dass in der Praxis differenziertere Lösungen erforderlich sind, haben zur besagten Anpassung der SHV geführt. Sobald ein sanktionswürdiges Verhalten vorliegt, hat aber selbstverständlich nach wie vor eine Kürzung zu erfolgen.

Frage 5

Wie sich aus der Antwort auf Frage 4 ergibt, lag die Problematik grundsätzlich nicht in der Vollzugspraxis, sondern in der Norm an sich.

Frage 6

Die Kompetenz, Änderungen in der SHV vorzunehmen, liegt in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrates. Regelungen, welche im Rahmen des Vollzugs einer überwiesenen Motion auf Verordnungsstufe eingeführt werden, sind hiervon nicht ausgenommen.

An den Grossen Rat